

Bewertung der Ergebnisse

SONDERSITZUNG INNEN- UND RECHTS- AUSSCHUSS ZU #LE0711

Valentin Lippmann, innenpolitischer Sprecher der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag

Am 12.11.2020 sind in einer gemeinsamen Sondersitzung der Innenausschuss und der Rechtsausschuss des Sächsischen Landtages zusammengekommen, um über die Ereignisse am 07.11.2020 in Leipzig und insbesondere über die Arbeit der Polizei und der Versammlungsbehörde zu diskutieren sowie eine Vielzahl offener Fragen zu klären.

Im Kern ging es von Seiten der BÜNDNISGRÜNEN-Fraktion darum, aufzuklären, warum die Versammlung auf dem Augustusplatz trotz massenhafter Verstöße gegen die Hygieneauflagen über zwei Stunden geduldet wurde, warum es nach deren Auflösung zu einem verbotenen Aufmarsch über den Ring kam und weshalb die Polizei Angriffe auf Gegenprotest, Journalistinnen und Journalisten und auch auf die Polizei selbst nicht wirksam unterbunden hat.

Im Ergebnis einer fast fünfstündigen Ausschusssitzung ergab sich das folgende Bild:

1. Die Polizei hatte nicht ausreichend Kräfte, um bei einer Großdemonstration in der Leipziger Innenstadt massive Verstöße gegen die Auflagen wirksam zu sanktionieren. Ebenso war der Kräfteansatz nicht geeignet, um nach einer Auflösung der Versammlung Ausschreitungen im Stadtgebiet durch gewaltbereite Rechtsextreme zu verhindern oder Straftaten zu verfolgen.
2. Dreh- und Angelpunkt der unzureichenden Kräfte- und Einsatzplanung war eine untaugliche Gefahrenprognose der Polizei gegenüber der Versammlungsbehörde und den Gerichten.
 - a. Die Gefahrenprognose der Polizei machte sich die im Kooperationsgespräch durch den Anmelder vorgetragene Zahl von 16.000 erwarteten Teilnehmern zu eigen, obwohl nach den Erfahrungen bei ähnlichen Versammlungen in der Vergangenheit und einer sichtbaren bundesweiten Mobilisierung von einer höheren Zahl an Teilnehmenden als angemeldet ausgegangen werden musste.
 - b. Zwar ging die Gefahrenprognose von einer bundesweiten Mobilisierung im rechten Spektrum, insbesondere auch aus dem Bereich rechtsextremer Parteien (u.a. NPD/JN), nach Leipzig aus, allerdings ergaben sich aus ihr keine konkreten Anhaltspunkte für mögliche gewalttätige Übergriffe durch Rechtsextreme. Ebenso wurde keine Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit allein durch eine hohe Zahl an rechtsextremen Demonstrationsteilnehmern gesehen, es wurde lediglich durch das Landesamt für Verfassungsschutz darauf hingewiesen, dass Rechtsextreme die Versammlung von Querdenken unterwandern und instrumentalisieren.
 - c. Die Gefahrenprognose beantwortete konkrete durch die Stadt Leipzig aufgeworfene Fragen nicht, die darauf zielten, in Erfahrung zu bringen, ob die Polizei in der Lage ist, auch bei einer Kundgebung in der Innenstadt, die Auflagen durchzusetzen, ob sie eine Versammlung wirksam auflösen kann und ob sie im Anschluss die Sicherheit in Leipzig gewährleisten kann.
3. Die Polizei ging davon aus, dass die von ihr angeforderten 21 Hundertschaften ausreichen, um das Versammlungsgeschehen abzusichern. Dies galt im Rahmen einer Variantenplanung explizit auch für das Szenario einer Versammlungslage in der Leipziger Innenstadt. Es wurde zu keinem Zeitpunkt versucht, weitere Einsatzeinheiten der Polizei zur Unterstützung anzufordern, weil man die in Leipzig anwesenden Kräfte für ausreichend hielt.
4. Das Verwaltungsgericht hat sich in seiner Eilentscheidung auf Annahmen gestützt, die deutlich über die polizeiliche Gefahrenprognose hinausgingen. So wurde von deutlich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern als angemeldet ausgegangen (bis zu 50.000 Personen). Aus diesem Grund wurde die von der Stadt verfügte Verlegung auf den Parkplatz der Neuen Messe zunächst gerichtlich gehalten.

5. Das OVG Bautzen wiederum bezog sich in seiner anschließenden Eilentscheidung ausschließlich auf die in der polizeilichen Gefahrenprognose vorgetragene Einschätzung zur Versammlung und erachtete es daher als möglich, diese auf dem Augustusplatz mit bis zu 16.000 Personen durchzuführen. In der Entscheidung wurde die Auflösung als ultimatives Mittel im Falle des Verstoßes gegen die vom Gericht als zulässig betrachteten Abstandsregeln und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich erwähnt.
6. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sollte die Anreise von Bussen zur Versammlung unterbunden werden. Dies wurde aber gerichtlich als unzulässig betrachtet, weshalb nur allgemeine Verkehrskontrollen möglich waren
7. Gegenüber der Versammlung wurde durch die Versammlungsbehörde im Bescheid zunächst die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Abstandsregelung nicht als vollziehbare Beschränkung erlassen, sondern vielmehr als Hinweis auf die geltende Corona-Schutzverordnung.
8. Vor Beginn der Versammlung gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Polizeivollzugsdienst und der Versammlungsbehörde darüber, ob die Versammlung überhaupt beginnen darf. Grund dafür war, dass sich bereits weit vor Beginn der Versammlung mehrere tausend Menschen auf der Versammlungsfläche befanden, die sich zu großen Teilen nicht an die Hygiene-Auflagen hielten. Die Versammlungsbehörde vertrat aufgrund der OVG-Entscheidung die Auffassung, die Versammlung beginnen lassen zu müssen, um den Versammlungsleiter zu Durchsetzung der Auflagen anhalten zu können. Der Beginn der Versammlung wurde entsprechend abgewartet.
9. Die Einsatzziele der Polizei waren erstens die Gewährleistung eines friedlichen Verlaufes der Versammlung, zweitens die Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und drittens die Gewährleistung des Infektionsschutzes, wobei der Fokus auf Punkt 1 lag.
10. Nachdem die Polizeiführung bereits nach dem offiziellen Beginn der Versammlung eine Auflösung in Betracht zog, konnte zunächst kein Einvernehmen mit der Versammlungsbehörde hierzu erzielt werden, auch aufgrund rechtlicher Diskussionen mit den Anwälten des Versammlungsleiters. Die Auflösung der Versammlung erfolgte dann 15:35 Uhr.
11. Nach der verfügten Auflösung entfernten sich die ehemaligen Teilnehmer der Hauptversammlung nur teilweise vom Versammlungsort. Neben mehreren Angriffen von gewalttätigen rechtsextremen Kleingruppen, vor allem aus dem Hooligan-Milieu, in den Stunden nach der Auflösung, vor allem auf Journalistinnen und Journalisten, ergab sich eine weitere Eskalationslage dadurch, dass nicht unerhebliche Teile der aufgelösten Versammlung eine unzulässige Ersatzdemo über den Leipziger Ring durchführten. An der Spitze des Zuges, der zunächst in Höhe der Wintergartenstraße aufgehalten wurde, befand sich eine hohe Zahl gewaltbereiter Personen, die die Polizei mit Flaschen und Pyrotechnik angriff. Gegen diese wurde zunächst unmittelbarer Zwang angewendet. Jedoch sah sich die Polizei außer Stande aufgrund zu geringer Kräfte Personen festzunehmen oder gewalttätige Gruppierungen zu isolieren. In der Folge wurde die Polizeisperre abgezogen, wodurch es einen weitgehenden ungehinderten Marsch über den Ring gab.
12. Gegen die weiteren Ansammlungen, auch später von ehemaligen Teilnehmenden der Querdenken-Demo auf dem Augustusplatz wurde durch Polizei aus Gründen der Deeskalation nicht vorgegangen.
13. Zum Stand 12. November 2020 gab es im Zusammenhang mit dem gesamten Versammlungsgeschehen in der Stadt Leipzig am 07.11.2020 insgesamt 122 Strafanzeigen und 144 Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten.

Daraus ergibt sich folgende vorläufige Bewertung von #le0711:

1. Die maßgebliche Verantwortung für die Bilder, dass der Staat nicht in der Lage ist, die geltenden Hygieneauflagen in einer Pandemiesituation durchzusetzen und dass dieser gegenüber den Angriffen durch Feinde der Demokratie zurückweicht, trägt die Polizei durch die Vorlage einer vollkommen untauglichen Gefahrenprognose, mit der weder vor Gericht überzeugend hinsichtlich örtlicher Beschränkungen der Versammlung von Querdenken argumentiert werden konnte, noch konnte auf Grundlage der Gefahrenprognose der Polizeieinsatz so geplant und umgesetzt werden, dass die Sicherheit in der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen gewährleistet werden konnte.
2. Die Zahl der Polizeikräfte wurde fälschlicherweise durch die Polizeiführung auch als ausreichend eingeschätzt, um ein Szenario einer Versammlung von Querdenken in der Innenstadt mit allen Folgen abzusichern. Diese Einschätzung wurde insbesondere durch die Ausschreitungen nach der Auflösung der Versammlung von Querdenken sowie die einzelnen Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten und den Gegenprotest sichtbar widerlegt.
3. Es gab keine einheitliche Vorstellung von Polizei und Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig über den Umgang mit der Querdenken-Versammlung. Insbesondere gab es unterschiedliche Einschätzungen über die notwendigen Maßnahmen gegenüber der Versammlung am 07.11. selbst. Zudem erhielt die Versammlungsbehörde von der Polizei nicht alle notwendigen Informationen, um gegenüber den Gerichten beispielsweise auch argumentieren zu können, dass zu wenig Kräfte zur Verfügung stehen, um einem unfriedlichen Verlauf während und nach der Versammlung zu begegnen.
4. Die Planung des Einsatzes stand somit in einem erkennbaren Missverhältnis zum Gefahrenpotenzial der Querdenken-Bewegung und zu der sichtbaren Mobilisierung gewaltbereiter rechtsextremer Gruppierungen.
5. Die Entscheidung der Stadt Leipzig, die Versammlung erst nach über zwei Stunden ihres Stattfindens aufzulösen, muss hinterfragt werden. Ob die Versammlung mit Blick auf die hohe Zahl an Personen, die sich bereits vor Beginn der Versammlung auf der Versammlungsfläche nicht an die Auflagen gehalten haben, hätte überhaupt begonnen werden dürfen, ist zu bezweifeln. Allerdings wäre die Polizei mit den anwesenden Kräften mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage gewesen, eine Auflösung wirksam zu vollziehen.
6. Die niedrige Zahl der bis zum 12.11.2020 aufgenommenen Ordnungswidrigkeitenanzeigen belegt, dass durch die Polizei und die Versammlungsbehörde nicht versucht wurde, die massiven Verstöße gegen die Auflagen wirksam zu sanktionieren, obwohl dies im Vorfeld der Auflösung einer Versammlung ein probates Vorgehen gewesen wäre, um das Versammlungsrecht und die Auflagen zum Infektionsschutz durchzusetzen.

Hieraus leiten sich folgende Schlussfolgerungen für zukünftige ähnliche Versammlungslagen ab:

Ereignisse wie in Leipzig dürfen sich nicht wiederholen. Wir BÜNDNISGRÜNE erwarten sichtbare Konsequenzen aus dem Planungsdesaster in Leipzig. Der Rechtsstaat muss zeigen, dass er das Versammlungsrecht gewährleisten, den Infektionsschutz durchsetzen und Menschen vor Angriffen durch gewalttätige Rechtsextreme wirksam schützen kann.

1. Das Versammlungsrecht ist ein hohes Gut, es ist allerdings kein Freibrief für Verstöße gegen den Infektionsschutz. Wir erwarten, dass der Infektionsschutz im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Polizei und Versammlungsbehörde durchgesetzt und unfriedliche Verläufe von Versammlungen konsequent unterbunden werden. Das Innenministerium muss hierzu unverzüglich ein Konzept zum Umgang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen erarbeiten, welches darstellt, wie die Sicherheitsbehörden durch geeignete Maßnahmen und ausreichend Kräfte die Durchsetzung des Infektionsschutzes und den Schutz von Gegenprotest, Journalistinnen und Journalisten sowie der eigenen Einsatzkräfte gewährleisten. Es gilt dabei nicht nur die Großdemos im Blick zu haben, sondern auch die Vielzahl von kleineren Versammlungen von Gegnern der Corona-Maßnahmen, bei denen sich regelmäßig nicht an die Infektionsschutz-Auflagen gehalten wird.
2. Die Qualität der Gefahrenprognosen muss im Hinblick auf die gerichtlichen Auseinandersetzungen bei versammlungsrechtlichen Beschränkungen verbessert werden. Aus ihr muss klar erkennbar werden, welche Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch das Versammlungsgeschehen entstehen und ob die Polizei – auch im Falle dynamischer Entwicklung – in der Lage ist, dieses mit den zu Verfügung stehenden Kräften zu bewältigen.
3. Das sichtbare Gefahrenpotenzial der Querdenken-Bewegung muss hierfür einer realistischen Neubewertung unterzogen werden. Die Versammlungen von Querdenken sind zu einem Sammelbecken für verschiedene Gruppierungen geworden, die die Ablehnung der freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik und der Wunsch nach einem Sturz politischer Systeme eint. Die Sicherheitsbehörden müssen diese politische Entwicklung der Querdenken-Demos umfassend und mit der notwendigen Tiefe analysieren und insbesondere die Gewaltbereitschaft von Teilen der Bewegung sowie deren Anschlussfähigkeit für gewalttätige Rechtsextreme in den Blick nehmen. Dazu gehört auch endlich ein besseres Monitoring der Mobilisierung von Rechtsextremen zu Versammlungen, insbesondere durch Messenger-Dienste. Diese Erkenntnisse müssen in die Gefahrenprognosen für die Versammlungen einfließen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Versammlungsbehörden muss in einer gemeinsam getragenen Einschätzung zum Umgang mit den Querdenken-Versammlungen münden. Ein gegenseitiges Zuschieben von Verantwortung während einer kritischen Versammlungslage und im Nachgang wird den Aufgaben der Behörden, die ihnen nach dem Versammlungsgesetz obliegen nicht gerecht.
5. Der Schutz der Medienberichterstattung muss bei zukünftigen Versammlungen durch die Polizei umfassend gewährleistet werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Querdenken-Bewegung offensiv die freie journalistische Berichterstattung angreift. Wir erwarten neben ausreichenden Schutzmaßnahmen bei den kommenden Versammlungen, dass das Innenministerium und Polizeiführung wirksame Konzepte zum Schutz journalistischer Berichterstattung auch in hochdynamischen Versammlungslagen entwickeln und dazu erneut das Gespräch mit den Journalistenverbänden sucht.

6. Die Ereignisse in Leipzig müssen weiter umfassend ausgewertet werden, gerade auch innerhalb der Leipziger Stadtgesellschaft, da insbesondere die symbolische Bedeutung des Marsches über den Ring bei vielen Leipzigerinnen und Leipzigern Wut ausgelöst hat. Wir erwarten, dass die Polizeidirektion Leipzig über ihre interne Auswertung des Einsatzgeschehens hinaus mit den verschiedenen Akteuren der Leipziger Zivilgesellschaft das Gespräch sucht, um die Ereignisse kritisch aufzuarbeiten.